

Kirchenpräsident i.R. Dr. h.c. Christian Schad

Präsident des Evangelischen Bundes

**Die Bedeutung des Täufergedenkens „500 Jahre Täuferbewegung 1525 – 2025“  
für die Landeskirchen**

Vortrag in der Michaelsgemeinde Bensheim am Mittwoch, dem 22. Januar 2025, 19 Uhr

Liebe Schwestern und Brüder!

*„In Sachen Gottes Ehr und unser Seelenheil und Seligkeit belangend,  
(muss) ein jeglicher für sich selbst vor Gott stehen und Rechenschaft geben.“*

Dieses Bekenntnis zur Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen,  
es könnte ohne Weiteres von Konrad Grebel (1498-1526) stammen,  
der 1525 in Zürich die erste bekannt gewordene Gläubigentaufe der Reformationszeit  
vollzog, weshalb er in täuferischen Kreisen bis heute als „Täufervater“ bezeichnet wird.

Tatsächlich ist dieses Zitat aber der Kernsatz der sog. *Protestation*  
auf dem 2. Speyerer Reichstag von 1529.

Dort nämlich legte eine qualifizierte Minderheit – 6 Fürsten und die Vertreter von 14 freien  
Reichsstädten – Einspruch ein gegen den Beschluss der Mehrheit, die Reichsacht gegen  
Martin Luther zu vollziehen und – nach einer Phase der Duldung – die reformatorische  
Bewegung doch noch mundtot zu machen.

Mit ihrer Protestation nahm also 1529 die evangelische Minderheit selbstbewusst das Recht  
für sich in Anspruch, sich unter Berufung auf das eigene, an das Evangelium gebundene  
Gewissen gegen die Mehrheitsentscheidung in Glaubenssachen zu wehren.

Seither werden die Evangelischen auch als „Protestanten“ bezeichnet.

Es mutet nun geradezu paradox an, dass nur drei Tage danach, am 23. April 1529,  
derselbe Reichstag – mit Zustimmung der evangelischen Stände – das Mandat erneuerte,  
gegen alle sog. „Wiedertäufer“ die Todesstrafe zu vollziehen. Wer wiedertauft  
oder sich der Wiedertaufe unterzogen hat, so heißt es in der „Konstitution“, die dem  
Reichtags-Abschied beigefügt wurde, ob Mann oder Frau, ist mit dem Tode zu bestrafen,  
ohne dass vorher noch ein Inquisitionsgericht tätig zu werden braucht.

Als „Täufer“ bezeichnet man seither jene Gruppierung der Reformationszeit, für die die Taufe

ein Bekenntnis des persönlichen Glaubens ist. Sie darf darum nicht bei Säuglingen oder kleinen Kindern vollzogen werden, sondern als Zeichen der Entscheidung für Glaube und Nachfolge *nur* bei mündigen Erwachsenen.

Warum aber stimmten die Protestanten 1529 – mit Rückendeckung Melanchthons und Luthers – dem sog. Wiedertäufermandat auf dem 2. Speyerer Reichstag zu?

Antwort: Aus theologischen, v.a. aber aus religionspolitischen Gründen.

So sehr Taufe und Glaube zusammengehören, so unterschiedlich sind sie doch strukturiert. Während ich als Angefochtener oder Zweifelnder immer wieder aus dem Glauben herausfallen kann, bleibt die einmalige Taufe gewiss bestehen.

Luther hat 1528 in seiner Schrift „Von der Wiedertaufe an zwei Pfarrherren“ so argumentiert: „An der Taufe fehlet nichts, am Glauben fehlt es immerdar, denn wir haben an dem Glauben unser Leben lang zu lernen. Und er kann fallen, dass man sagt:

Siehe, da ist Glauben gewesen und ist nicht mehr da.

Aber von der Taufe kann man nicht sagen: Siehe, da ist Taufe gewesen, und ist nun nicht mehr Taufe.“ Die Taufe bleibt, der Glaube ist „wankelbar und wandelbar“ (WA 26, 166). Die Taufe trägt den Glauben, aber nicht der Glaube die Taufe.

Luther rät daher den Täufern polemisch, sie sollten nicht eine Wiedertaufe, sondern einen „Wiederglauben“ anrichten.

1529 war die Abgrenzung gegen die Täuferbewegung zudem religionspolitisch motiviert. Denn so konnten die Evangelischen den Ketzervorwurf seitens der katholischen Kirche *von sich auf* die Täufer ablenken – und zeigen, wie widersinnig es sei, die Erneuerung des Wormser Edikts von 1521 und also die Re-katholisierung zu betreiben, um Ruhe und Frieden im Reich zu gewährleisten.

Nicht die protestierenden Reichsstände, sondern *die Täufer* seien die eigentlichen Feinde des Reichs und der Christenheit, gegen die mit Entschiedenheit vorgegangen werden müsse. Denn seit Jahrhunderten ahndete man im Deutschen Reich die Praxis der Wiedertaufe mit der Todesstrafe.

Dennoch: All diese Rechtfertigungsversuche ändern nichts an der Tatsache, dass die evangelischen Stände mit ihrer Zustimmung zum Täufermandat die Hochschätzung der Gewissensfreiheit, die sie *für sich* in Anspruch nahmen, *konterkarierten*.

Hans-Jürgen Goertz, mennonitischer Theologe und Historiker,

hat es auf den Punkt gebracht:

„Der zweite Reichstag zu Speyer 1529 ist ein Meilenstein auf dem Wege zu neuzeitlicher Gewissensfreiheit. Er ist auch eine Wegmarke in der Geschichte der Intoleranz gegenüber Andersgläubigen und Nonkonformisten, sofern diese ohne politischen Einfluß und Nutzen waren. Auf der einen Seite steht die mutige Protestation der [...] evangelischen Reichsstände, und auf der anderen Seite das Mandat gegen die Täufer, das die Todesstrafe reichsrechtlich verfügt. Wohl haben sich die evangelischen Reichsstände der Erneuerung des Wormser Edikts von 1521, das die Reformation verhindern sollte, widersetzt; sie haben jedoch nicht gegen die verschärften Verfolgungsmaßnahmen, denen die Täufer ausgesetzt werden sollten, protestiert...

Der Speyerer Reichstag ist die Geburtsstunde des Protestantismus genannt worden.

Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß mit ihm auch die Sterbestunde des Täuferturns eingeläutet wurde“ (Hans-Jürgen Goertz, Ketzer, Aufrührer und Märtyrer. Der Zweite Speyerer Reichstag und die Täufer, in: Mennonitische Geschichtsblätter 36. NF 31, 1979, S. 7).

Genau dies, die dunkle Seite des Protestationsreichtags nicht zu verschweigen, war für mich Motivation genug, 2013, im Jahr der Toleranz innerhalb der Reformationsdekade, gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Mennonitengemeinden einen mennonitisch-protestantischen Begegnungstag auf dem Weierhof, dem Sitz einer der ältesten, nämlich seit 1682 bestehenden Mennonitengemeinden der Pfalz, zu initiieren.

Dabei feierten wir als Höhepunkt einen Abendmahlsgottesdienst miteinander, in dessen Mitte ich stellvertretend für meine Landeskirche, im Bewusstsein der historischen Verantwortung, um Vergebung für das Leid bat, das meine Vorfahren den Täufern zugefügt hatten.

Am 13. September 2021 wurde dann – im Rahmen der Aktion „Täuferspuren“ – eine Gedenktafel am Dienstgebäude des Landeskirchenrats in Speyer angebracht, wodurch jetzt bleibend und öffentlich der Diffamierung, Stigmatisierung und Kriminalisierung der Täufer gerade auch durch Protestanten gedacht wird.

Mit diesem Schuldeingeständnis ging es mir nicht nur darum, die widersprüchliche Haltung der Protestierenden 1529 bewusst zu machen und an die Verfolgung und Verurteilungen zu erinnern, die unsere Mitgeschwister in der Reformationszeit und im Zeitalter des Konfessionalismus zu erleiden hatten,

auch nicht nur darum, die Erfahrung der Marginalisierung und Entrechtung der neu nach Europa kommenden freikirchlichen Gemeinden, die bis ins 19. Jahrhundert währte, wachzuhalten, sondern ebenso an das aus Überheblichkeit und Lieblosigkeit erzeugte Unrecht zu erinnern, das freikirchliche Christen von landeskirchlicher Seite in unserer Zeit zugefügt worden ist. Deshalb ist für mich das Täufergedenken in diesem Jahr ein willkommener Anlass, nicht länger übereinander, sondern – wie heute Abend – miteinander zu sprechen, damit wir nicht mehr gegeneinander, sondern gemeinsam unseren christlichen Glauben bekennen: in einer religiös zunehmend unmusikalischen Gegenwart.

Nun will ich aber noch kurz auf die *inhaltliche Kontroverse*, nämlich das innerevangelisch strittige Thema „Taufe und Glaube“, eingehen: Zwar gingen die täuferischen Bewegungen aus dem reformatorischen Aufbruch hervor, bejahten die Hochschätzung der Heiligen Schrift sowie das Priestertum aller Glaubenden; aber sie weigerten sich, Unmündige zu taufen. Sie praktizierten vielmehr die Bekenntnis- bzw. Erwachsenentaufe, die als ein individuell verantworteter Glaubensakt den Beginn eines neuen Lebens in der Nachfolge Jesu markiere. So war über Jahrhunderte hinweg das unterschiedliche *Taufdatum* – Säuglings- bzw. Unmündigentaufe hier / Mündigen- bzw. Bekenntnistaufe dort – der entscheidende Differenzpunkt zwischen Landeskirchen einerseits und täuferischen Freikirchen andererseits.

In der innerevangelischen Ökumene hat es dann aber ab den 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts deutliche Annäherungen gegeben. Zu nennen sind hier die Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen zu „Taufe, Eucharistie und Amt“, die im Januar 1982 in Lima (Peru) verabschiedet worden sind – und die deshalb auch unter dem Kürzel „Lima-Erklärung“ bzw. „Lima-Papier“ firmieren. Dies sind m.E. die ersten ökumenischen Texte, in denen die Fragen der täuferischen Tradition ernsthaft aufgenommen werden. Sie münden in folgende Aufforderung an beide Seiten: „Um ihre Unterschiede zu überwinden, sollten die Anhänger der Gläubigentaufe und diejenigen, die die Kindertaufe üben, bestimmte Aspekte ihrer Praxis neu überdenken.“

Erstere könnten sich darum bemühen, die Tatsache sichtbarer zum Ausdruck zu bringen, dass Kinder unter den Schutz der Gnade Gottes gestellt sind. Letztere müssten sich gegenüber der Praxis einer offensichtlich unterschiedslosen Taufe schützen und ihre Verantwortung ernst nehmen, getaufte Kinder zu einer bewussten Verpflichtung Christus gegenüber hinzuführen“ (s. Taufe IV,16).

In der weiteren Debatte wurde – v.a. auf baptistische Anregung hin (vgl. Paul S. Fiddes, *Baptism and the Process of Christian Initiation*, 2002) – das Konzept der „Initiation“ ein Schlüsselbegriff, um den zeitlich gestreckten *Prozess* der Heilszueignung und -aneignung, mithin den *Weg* des Christwerdens, zu beschreiben, in den die Taufe eingebettet ist. Die Taufe – und das lernen wir gerade von täuferischen Kirchen – ist kein separater, nur punktueller Akt, sondern ein lebenslanger Prozess, der je neu dazu führt, dass ich dem folge und vertraue, der mich schon kannte, als ich im Verborgenen gemacht wurde (vgl. Ps. 139,15) und also meinem Tun und Entscheiden mit seiner Gnade immer voraus ist.

Mittlerweile sprechen auch die lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen in ihren Taufagenden vom „Taufweg“, der mit der Kindertaufe beginnen und zur Konfirmation führen mag – oder aber mit einer Kindersegnung anfängt, auf die später eine Mündigentaufe folgen kann, die gegenwärtig – übrigens nicht nur in den östlichen Landeskirchen, sondern auch bei uns, in den südwestdeutschen Kirchen – immer häufiger praktiziert wird.

Es geht also gar nicht mehr primär um die Fokussierung auf ein bestimmtes Taufdatum; vielmehr um den je eigenen Weg mit Gott und auf Gott zu.

Entsprechend lese ich in einem bereits 2002 verabschiedeten Text mit dem Titel

„Herzstück unseres Glaubens – mennonitisch-täuferische Kernüberzeugungen“:

„Die Taufe verstehen wir als Gottes Ja zu uns und zugleich als Antwort des Menschen auf Gottes Ruf. Wir praktizieren die Taufe von mündigen Menschen nach Bekenntnis des Glaubens. Wenn eine Person in die Gemeinde eintritt, die als Kind getauft wurde, machen wir die Bekenntnistaufe nicht zur Bedingung. Wichtig ist uns vor allem das heutige Bekenntnis des Glaubens (vgl. Freikirchenhandbuch, 2004, S. 188).

Damit wird – als Folge der ökumenischen Konvergenzen – zwar einerseits eine Grundüberzeugung der Täuferbewegung des 16. Jahrhunderts aufgegeben, für die die Kindertaufe, wie es in den Schleitheimer Artikeln von 1527, also der ersten

Bekennnisschrift der Täufer, heißt, ein „Greuel“ war (Karl-Heinz zur Mühlen, Art. Taufe V, in: TRE Bd. 22, S. 705), andererseits aber wird ihr Grundanliegen gewahrt, nämlich beides, die Taufe *und* die Notwendigkeit des Glaubens, für den Empfang des Heils zusammenzuhalten.

Die mit dem ökumenischen Perspektivwechsel verbundene *Herausforderung* besteht also darin, *wechselseitig* alte, exklusive Standpunkte aufzugeben und zu verlassen.

Für meine Kirche bedeutet das:

So sehr uns bleibend wichtig ist, mit der Kindertaufe die vorlaufende, bedingungslose und den Glauben allererst begründende Gnade Gottes zu betonen, so sehr ist eine Engführung zu vermeiden. Vielmehr muss mit der Kindertaufe *zugleich* betont werden, dass die Taufe auf den bekennenden Glauben und die bejahende Nachfolge hinzielt – und ihre volle Wirksamkeit erst im annehmenden Glauben entfaltet.

Indem während der Handlung der Kindertaufe der Glaube der Eltern und der Paten sowie im gemeinsam gesprochenen Credo der Glaube der versammelten Gemeinde in Anspruch genommen wird, steht der bekennende Glaube des Getauften als noch ausstehende Antwort im Raum – und der gesamte Prozess christlicher Initiation ist im Blick. Dem ist durch die der Kindertaufe folgende Katechese und die dann in der Regel erfolgende Konfirmation als das bekennende Ja zur Taufe durch den mündigen Christen / die mündige Christin Rechnung zu tragen.

So schließe ich mit dem Plädoyer, die ökumenische Verständigung fortzusetzen.

Sie ist für die *sichtbare Einheit der Kirche* eine große Chance!